

2013

Geschäftsbericht

Krankenversorgung
der Bundesbahnbeamten



Mit dem Geschäftsbericht 2013 wollen wir das Bundeseisenbahnvermögen, unsere Mitglieder und die Öffentlichkeit über das Geschäftsjahr 2013 der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) unterrichten.

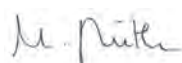
Er informiert ausführlich über die Aufgaben und Tätigkeiten, Einnahmen und Ausgaben, Entwicklungen und Organisation der KVB. Präsentiert wird das Ergebnis eines Jahres gemeinsamer Arbeit von Vertreterversammlung, Vorstand und Geschäftsführung der KVB hinsichtlich der zentralen Aufgabe: Schutz der Versicherten und deren mitversicherten Angehörigen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie bei der Früherkennung von Krankheiten zu gewährleisten.

Die auf vertraglicher Grundlage für die Gemeinschaft der privaten Versicherungsunternehmen wahrgenommene Aufgabe, die private Pflegeversicherung für die Mitglieder der KVB durchzuführen, wird in einem besonderen Kapitel zusammengefasst dargestellt.

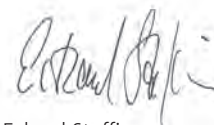
Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der KVB danken wir für ihre gute und engagierte Arbeit, welche die Grundlage für den Erfolg und die Akzeptanz der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten bei den Mitgliedern bildet.

Frankfurt am Main, im September 2014

Für den Vorstand und die Geschäftsführung der KVB



Marietta RÜth
Vorstandsvorsitzende



Eckard Steffin
Hauptgeschäftsführer

Inhalt

01 Allgemeines

- 1.1 Geschäftsbereich 8
- 1.2 Rechtsform 8
- 1.3 Aufsicht 9
- 1.4 Aufgaben 9
- 1.5 Mitgliedschaft in Verbänden 9
- 1.6 Verträge mit Heilbehandlern 9
- 1.7 Satzung der KVB 9
- 1.8 Geschäftsführung 9
- 1.9 Datenschutzbeauftragter 9
- 1.10 Verwaltungsaufbau der KVB 9
- 1.11 Internetauftritt der KVB 9

02 Organe

- 2.1 Rechtsgrundlagen 10
- 2.2 Vertreterversammlung 10
- 2.3 Vorstand 11
- 2.4 Organsitzungen 11

03 Ausschüsse

- 3.1 Ausschuss der Vertreterversammlung 14
- 3.2 Ausschüsse des Vorstandes 14
- 3.3 Beschwerdeausschüsse bei den Bezirksleitungen 14

04 Fortentwicklung von Satzung und Tarif

- 4.1 Satzung der KVB 15
- 4.2 Tarif der KVB 15

05 Mitglieder 17

06 Finanzen 18

- 6.1 Einnahmen 20
- 6.2 Ausgaben 21
- 6.3 Erstattungsanträge der Mitglieder 21
- 6.4 Jahresabschluss 24

07 Rechtsgang

- 7.1 Beschwerdeentscheidungen der Bezirksleitungen 30
- 7.2 Beschwerdeentscheidungen des Vorstandes 31
- 7.3 Rechtsstreite bei den Zivilgerichten 31
- 7.4 Mahnverfahren und gerichtliche Betreibungen 31

08 Regress 32

09 Personal 33

10 Rehabilitation 36

11 Pflegeversicherung

- 11.1 Allgemeines 38
- 11.2 Versicherte / Beiträge 38
- 11.3 Leistungen 40
- 11.4 Sachausgaben 40
- 11.5 Personalausgaben 40
- 11.6 Umsatzsteuer 41
- 11.7 Entwicklung der Pflegeversicherung im Jahr 2013 41
- 11.8 Rechtsgang 43
- 11.9 Personal 43



wach sam

Ganz klar: Ein Hund hält fit. Warum? Weil er gleich mehrmals am Tag rausmuss, um bewegt zu werden. Nicht wenige ältere Leute schaffen sich einen kleinen Vierbeiner an, damit sie regelmäßig etwas für ihre Gesundheit tun. Denn der Gang mit dem Hund im Freien fördert nicht nur den Kreislauf, sondern führt im Optimalfall auch zu Sozialkontakten.

Daneben gilt: Ein Hund will erzogen werden. Er fügt sich in eine Rangordnung, die so einfühlend wie energiegeland etabliert werden muss. Im Umgang mit Hunden trainiert der Mensch auch Selbstbewusstsein, Strenge, Konsequenz. Und wird belohnt mit bedingungsloser Liebe – bis hin zur Aufopferung.

Daneben lassen sich Hunde hervorragend schulen: als Blinden- und Behindertenhunde, als „Türöffner“ zu Demenzkranken, als „Downer“ für schwer erziehbare Jugendliche oder Kinder mit Aufmerksamkeitsdefizit. Forscher haben herausgefunden: Die Berührung ihres Fells hilft den Blutdruck zu senken und führt zur Ausschüttung von Glückshormonen. Vielleicht sind Hunde so etwas wie eine gesundheitliche Allzweckwaffe ...



Hunde: Terrier, Dackel, Labrador, Golden Retriever ...

01 Allgemeines

1.1 Geschäftsbereich

Der Geschäftsbereich der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

1.2 Rechtsform

Die KVB ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

Die KVB ist eine betriebliche Sozialeinrichtung des Bundes-eisenbahnvermögens (BEV). Die Satzung der KVB ist als Dienstvereinbarung zwischen dem Präsidenten des BEV und dem Hauptpersonalrat beim Präsidenten des BEV sowie dem Besonderen Hauptpersonalrat beim Präsidenten des BEV gemäß § 75 Abs. 3 des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) abgeschlossen worden.

Der Haushaltsplan der KVB wird vom Vorstand aufgestellt und von der Vertreterversammlung genehmigt.

1.3 Aufsicht

Die Fachaufsicht über die KVB obliegt der Präsidentin des BEV. Die allgemeine Aufsicht obliegt dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung.

1.4 Aufgaben

Der KVB obliegt die Aufgabe der Gewährung von Zuschüssen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie bei der Früherkennung von Krankheiten an die Mitglieder und deren mitversicherte Angehörige nach Maßgabe von Satzung und Tarif der KVB.

In den auf der Grundlage von Satzung und Tarif gewährten Leistungen sind die dem Dienstherrn gemäß §§ 78/80 BBG obliegenden Leistungen aus der Fürsorgepflicht enthalten.

Auf Grund der vertraglichen Vereinbarung mit der Gemeinschaft privater Versicherungsunternehmen (GPV) führt die KVB für ihre Mitglieder die private Pflegeversicherung nach dem Pflegepflichtversicherungsgesetz durch.

1.5 Mitgliedschaft in Verbänden

Die KVB ist eine verbundene Einrichtung des Verbandes der privaten Krankenversicherungen nach § 3 Abs. 5 der Satzung des PKV-Verbandes.

1.6 Verträge mit Heilbehandlern

Die KVB unterhält vertragliche Vereinbarungen mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und dem Verband der leitenden Krankenhausärzte Deutschlands (VLK).

1.7 Satzung der KVB

Es gilt die Satzung der KVB, gültig vom 1. Januar 1996 an, die von der Vertreterversammlung der KVB in der Sitzung vom 27. bis 29. September 1995 in Passau beschlossen worden ist, in der Fassung vom 1. Januar 2014.

1.8 Geschäftsführung

Die laufenden Verwaltungsgeschäfte werden von den Bezirksleitungen und der Hauptverwaltung der KVB unter der Leitung der Bezirksgeschäftsführer bzw. des Hauptgeschäftsführers geführt. Sie vertreten die KVB insoweit gerichtlich und außergerichtlich.

Der Hauptgeschäftsführer der KVB und seine Stellvertreter sowie die Bezirksgeschäftsführer werden mit Zustimmung des Vorstandes der KVB von der Präsidentin des BEV bestellt.

Der Hauptgeschäftsführer und die Bezirksgeschäftsführer sind unmittelbare Dienstvorgesetzte des Personals der Hauptverwaltung beziehungsweise der Bezirksleitungen.

1.9 Datenschutzbeauftragter

Datenschutzbeauftragter der KVB ist Herr RAmtm Schaaf, GA 403 in der Hauptverwaltung der KVB, Salvador-Allende-Straße 7, 60487 Frankfurt am Main.

1.10 Verwaltungsaufbau der KVB

Der Verwaltungsaufbau der KVB ist in dem Organigramm in Kapitel 2, Seite 11 dargestellt.

1.11 Internetauftritt der KVB

Unter der Internetadresse www.kvb.bund.de kann auf ein umfangreiches Informations- und Serviceangebot zugegriffen werden. Insbesondere den Mitgliedern steht damit eine zeitgemäße Möglichkeit zur Verfügung, sich der Mittel einer schnellen elektronischen Information und Kommunikation rund um ihre Kranken- und Pflegeversicherung zu bedienen.

02 Organe

2.1 Rechtsgrundlagen

Die Regelungen über die Bildung der Organe der KVB finden sich in den §§ 3 bis 7 der Satzung der KVB.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

Die ehrenamtlichen Organe sind paritätisch besetzt.

2.2 Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung der KVB besteht aus 30 Mitgliedervertretern und dem Vertreter des BEV. Weiterhin nehmen an den Sitzungen der Vertreterversammlung die Mitglieder des Vorstandes, der Hauptgeschäftsführer sowie jeweils ein Mitglied der Geschäftsführung des Hauptpersonalrats und des Besonderen Hauptpersonalrats mit beratender Stimme teil.

Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden auf Vorschlag der Personalvertretungen durch den Hauptpersonalrat bzw. den Besonderen Hauptpersonalrat bei der Präsidentin des Bundeseisenbahnvermögens nach einer besonderen Wahlord-

nung gewählt, die Anhang 1 der Satzung der KVB ist. Dabei ist sicherzustellen, dass ein Mitgliedervertreter je KVB-Bezirk aus dem Kreis der Versorgungsempfänger stammt. Der Vertreter des BEV wird von der Präsidentin des BEV bestimmt.

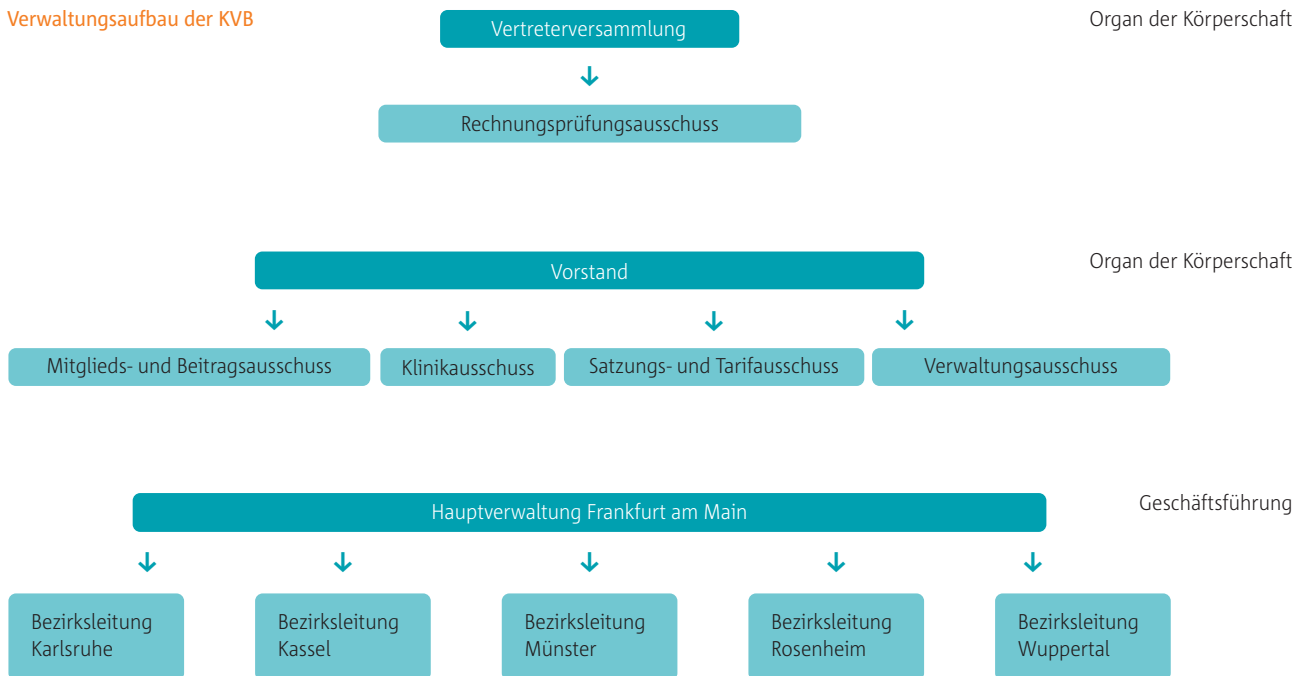
Der Vertreter des BEV hat die gleiche Anzahl von Stimmen wie die Zahl der anwesenden Mitgliedervertreter.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden in der ersten Sitzung der Vertreterversammlung aus deren Mitte für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen jeweils ein Vertreter des BEV und ein Mitgliedervertreter sein.

Der Vorsitz in der Vertreterversammlung wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem stellv. Vorsitzenden zum 01.06. jeden Jahres.

Die Vertreterversammlung der KVB hat primär die Aufgabe, über Änderungen der Satzung einschließlich der Beitragstafel zu beschließen. Die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes sind weitere wichtige Aufgaben der Vertreterversammlung. Die Vertreterversammlung beschließt den Haushaltsplan.

Verwaltungsaufbau der KVB



2.3 Vorstand

Der Vorstand der KVB besteht aus zehn Mitgliedervertretern und dem Vertreter des BEV. An den Sitzungen des Vorstandes nehmen ein Mitglied der Geschäftsführung des Hauptpersonalrats und des Besonderen Hauptpersonalrats, die alternierenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung sowie der Hauptgeschäftsführer mit beratender Stimme teil.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Hauptpersonalrat bzw. den Besonderen Hauptpersonalrat bei der Präsidentin des Bundeseisenbahnvermögens nach einer besonderen Wahlordnung gewählt, die Anhang 3 der Satzung der KVB ist. Dabei ist sicherzustellen, dass ein Mitgliedervertreter aus dem Kreis der Versorgungsempfänger stammt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden in der ersten Sitzung des Vorstandes aus dessen Mitte für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen jeweils ein Vertreter des BEV und ein Mitgliedervertreter sein.

Der Vertreter des BEV hat die gleiche Anzahl von Stimmen wie die Zahl der anwesenden Mitgliedervertreter.

Der Vorsitz im Vorstand wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden zum 01.06. jeden Jahres.

Zu den wesentlichen Aufgaben des Vorstandes zählen die Aufstellung des Haushaltsplanes, die Änderungen und Ergänzungen des Tarifs der KVB und Entscheidungen über Beschwerden der Mitglieder.

2.4 Organsitzungen

Die Vertreterversammlung hat vom 09. – 11.10.2013 in Günzburg getagt.

Der Vorstand der KVB ist im Geschäftsjahr 2013 zu neun Sitzungen zusammengetreten.



einfühl sam

Es stimmt: Katzen sind nicht jedermanns Sache. Die miauenden Leisetreter scheinen einfach ihren eigenen Kopf zu haben. Und manchmal wirken sie anstrengend divenhaft, wenn sie nicht gerade fauchen oder kratzen. Aber wenn man sie sein lässt, wie sie sind – wenn man selber in sich ruht und sie kommen lässt, dann geben sie unglaublich viel zurück. Vielleicht liegt genau darin das Geheimnis der therapeutischen Wirkung von Katzen: Sie bringen den Menschen dazu, sich auf seine Mitte zu besinnen, ganz bei sich selbst zu sein.

Eine Katze, die sich behutsam nähert, an den Beinen entlangstreift und sich allmählich streicheln lässt, steigert unser Selbstwertgefühl. Das Tier fühlt sich unvergleichlich sanft an, bezaubert durch seine Geschmeidigkeit – und uns wird warm ums Herz. Lebt eine Katze längere Zeit im Haushalt, baut sich eine echte Beziehung auf. Dabei geht es weniger um das klassische Tier-/ „Herrchen“- oder „Frauchen“-Verhältnis, sondern, jawohl!, um eine Art Partnerschaft. Spürt eine Katze, dass der Mensch traurig ist, so findet sie ihre eigenen Mittel, ihm Trost zu spenden.



Katzen: Angorakatze, Siamkatze, Perserkatze ...

03 Ausschüsse

3.1 Ausschuss der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung der KVB hat einen Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) gebildet. Er nimmt als Vorbereitungsausschuss der Vertreterversammlung die Prüfung des Jahresabschlusses der KVB und des Jahresabschlusses der Klinik Königstein der KVB vor und gibt der Vertreterversammlung eine Beschlussempfehlung in Bezug auf die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes.

Der RPA besteht aus drei Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung der KVB gewählt werden.

3.2 Ausschüsse des Vorstandes

Der Vorstand der KVB hat folgende Vorbereitungsausschüsse gebildet:

- Mitglieds- und Beitragsausschuss (fünf Mitgliedervertreter)
- Klinikausschuss (vier Mitgliedervertreter)
- Satzungs- und Tarifausschuss (fünf Mitgliedervertreter)
- Verwaltungsausschuss (vier Mitgliedervertreter)

Den Ausschüssen gehört neben den Mitgliedervertretern auch der Vertreter des BEV an.

3.3 Beschwerdeausschüsse bei den Bezirksleitungen

In den fünf Bezirksleitungen der KVB ist jeweils ein Beschwerdeausschuss gemäß § 10 der Satzung der KVB eingerichtet.

Die Beschwerdeausschüsse haben über die Beschwerden der Mitglieder gegen die Entscheidungen der Bezirksleitungen zu befinden.

Den Beschwerdeausschüssen gehören der jeweilige Bezirksgeschäftsführer und zwei Mitgliedervertreter an.

04

Fortentwicklung von Satzung und Tarif

4.1 Satzung der KVB

Im Geschäftsjahr 2013 hat die Vertreterversammlung insbesondere folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

- ♦ Anpassung der Beiträge an die in 2013 erhöhte Besoldung.

4.2 Tarif der KVB

Das BEV erfüllt seine Fürsorgeverpflichtungen gegenüber in der KVB versicherten Fürsorgeberechtigten durch die Gewährung beihilfeentsprechender Zuschüsse zu den Tarifleistungen der KVB.

Bei Änderungen der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) ist die KVB gehalten, die Auswirkungen in ihrem Tarif inhaltsgleich umzusetzen.

Im Geschäftsjahr 2013 wurden nach Beschluss des Vorstandes insbesondere folgende Änderungen, die Auswirkungen auf die Leistungen gegenüber den Mitgliedern haben, im Tarif der KVB vorgenommen:

- ♦ **Tarifstelle 1**
 - Wegfall der Praxisgebühr zum 01.01.13
- ♦ **Tarifstellen 2**
 - Aufnahme neuer Leistungsregelungen in die Tarifstelle 2.3 zur „Neuropsychologischen Therapie“.



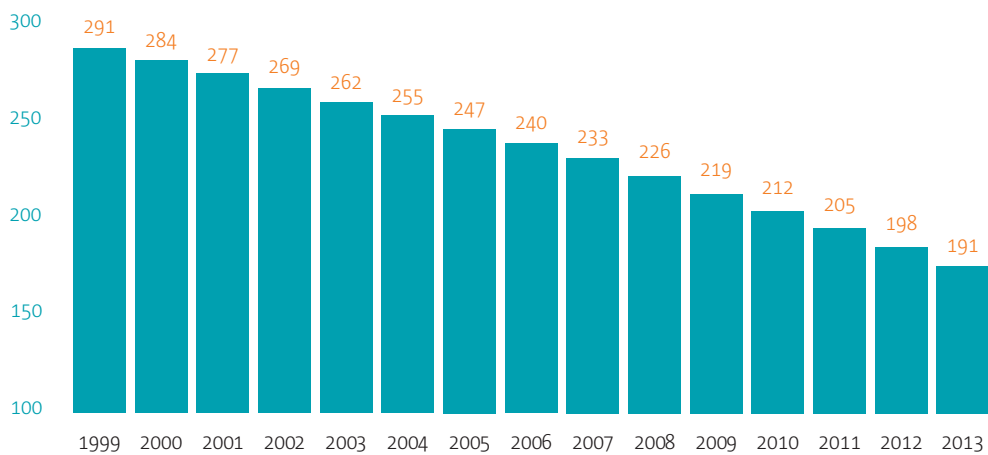
05 Mitglieder

Die KVB ist nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen vom 27. Dezember 1993 (Art.1 ENeuOG, BGBl.I 1993, S.2378) in ihrem Bestand geschlossen und wird mit dem Ziel der Abwicklung in der bestehenden Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Maßgabe von Satzung und Tarif weitergeführt.

Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Regelung ergibt sich folgende in den Grafiken auf Seite 18 dargestellte Mitgliederentwicklung.

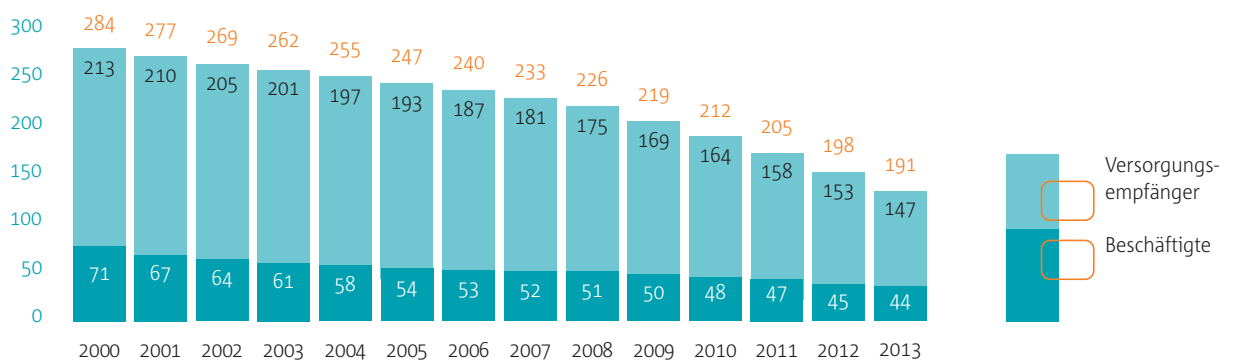
Mitgliederbestand zum Jahresende

Mitglieder in Tsd.



Mitgliederbestand getrennt nach Beschäftigten und Versorgungsempfänger

Mitglieder in Tsd.



06 Finanzen

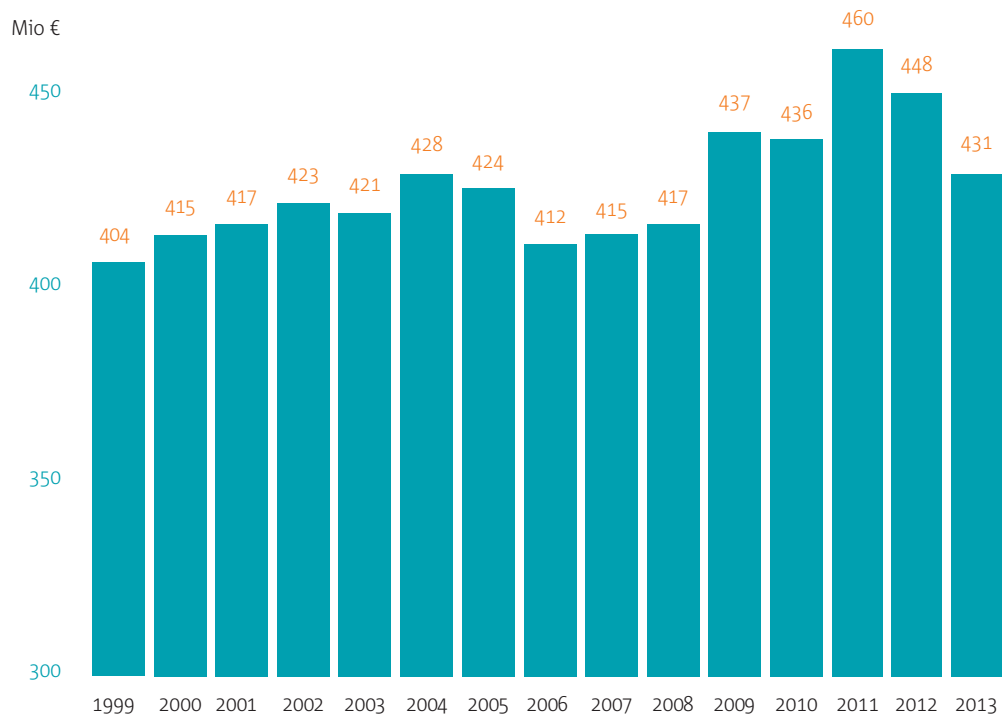
Die für die Leistungsausgaben der KVB erforderlichen Mittel setzen sich im Wesentlichen aus den Beiträgen der Mitglieder und dem Anteil des Dienstherrn zusammen, den dieser in Erfüllung seiner Fürsorgepflicht gegenüber seinen Beamten und deren Angehörigen zu leisten hat. Dabei ist wichtig, darauf aufmerksam zu machen, dass die Bundesbeihilfeverordnung nach deren § 2 Abs. 4 ausdrücklich nicht für die Beamten des BEV gilt, die am 31. Dezember 1993 Beamte der Deutschen Bundesbahn waren.

Die vom Dienstherrn für diesen Personenkreis zu leistende Fürsorge aus §§ 78/80 BBG wird auf Grund einer vergleichenden Untersuchung geleistet, die jährlich fortgeschrieben wird. Die Fürsorgeleistung entspricht in der Höhe dem, was das BEV zu leisten hätte, wenn auch bei ihm die BBhV für den vorgenannten Personenkreis gelten würde.

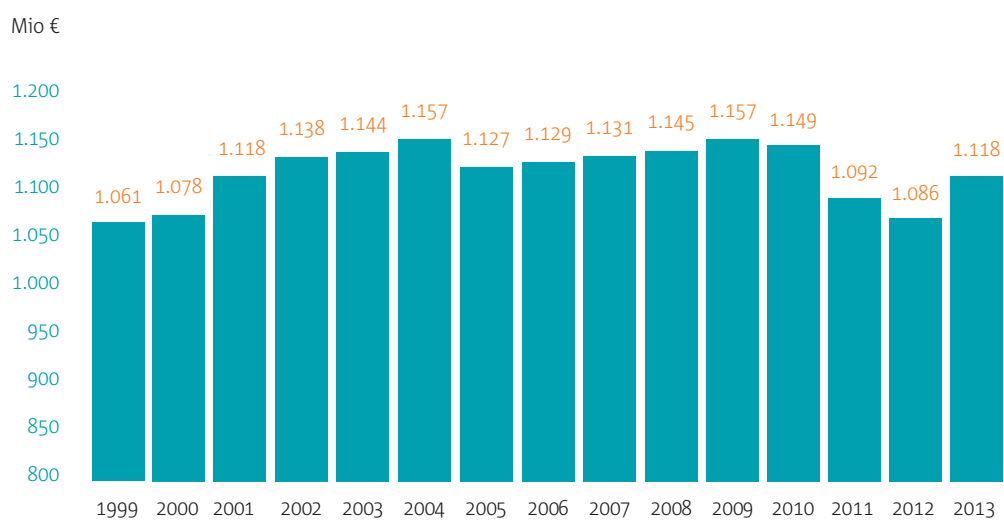
Diese vergleichende Untersuchung ist unter Beteiligung des Bundesrechnungshofes durchgeführt worden. Die Beiträge der Mitglieder sind als Folge der Schließung des Bestandes gemäß Art. 1 § 14 Abs. 2 ENeuOG für Mitglieder mit versicherten Angehörigen auf den halben Beitragssatz der Rentner der Bahnbetriebskrankenkasse (BAHN-BKK) und für Mitglieder ohne mitversicherte Angehörige auf zwei Drittel des vorgenannten Beitragssatzes begrenzt worden. Tarifaufgaben der KVB, die über den auf der Grundlage von Repräsentativuntersuchungen ermittelten Zuschuss und den Beitrag der Mitglieder nach der vorstehend skizzierten Bemessung hinausgehen, gehen zu Lasten des Bundes.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 wurde von der Fa. Schüllermann und Partner AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dreieich, geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Beiträge der Mitglieder



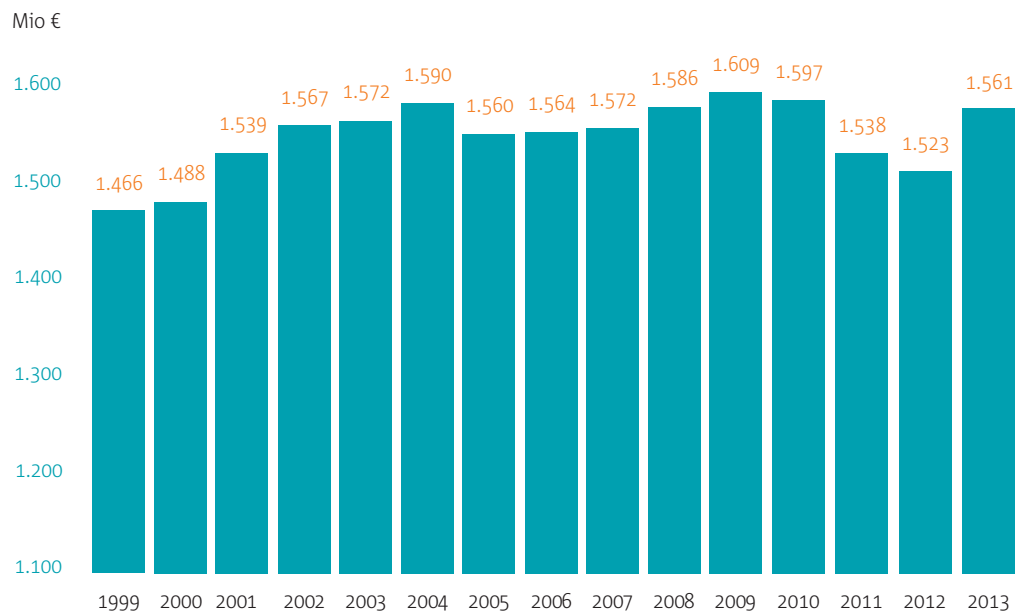
Zuschuss des BEV



6.1 Einnahmen

- ♦ Die Beiträge der Mitglieder haben sich wie in der auf Seite 19 dargestellten Grafik entwickelt.
- ♦ Die Zuschüsse des Dienstherrn zu den Tarifaufgaben der KVB zeigt die Grafik auf Seite 20.

Tarifaufgaben der KVB



6.2 Ausgaben

- Die Entwicklung der Tarifaufgaben der KVB ist in der oben stehenden Grafik dargestellt.

Im Jahresabschluss der KVB sind seit dem GJ 2004 die Aufwendungen bei Sanatoriumsbehandlungen und Heilkuren einschl. des beihilfeentsprechenden BEV-Zuschusses, der bis dahin gesondert abgerechnet wurde, erfasst.

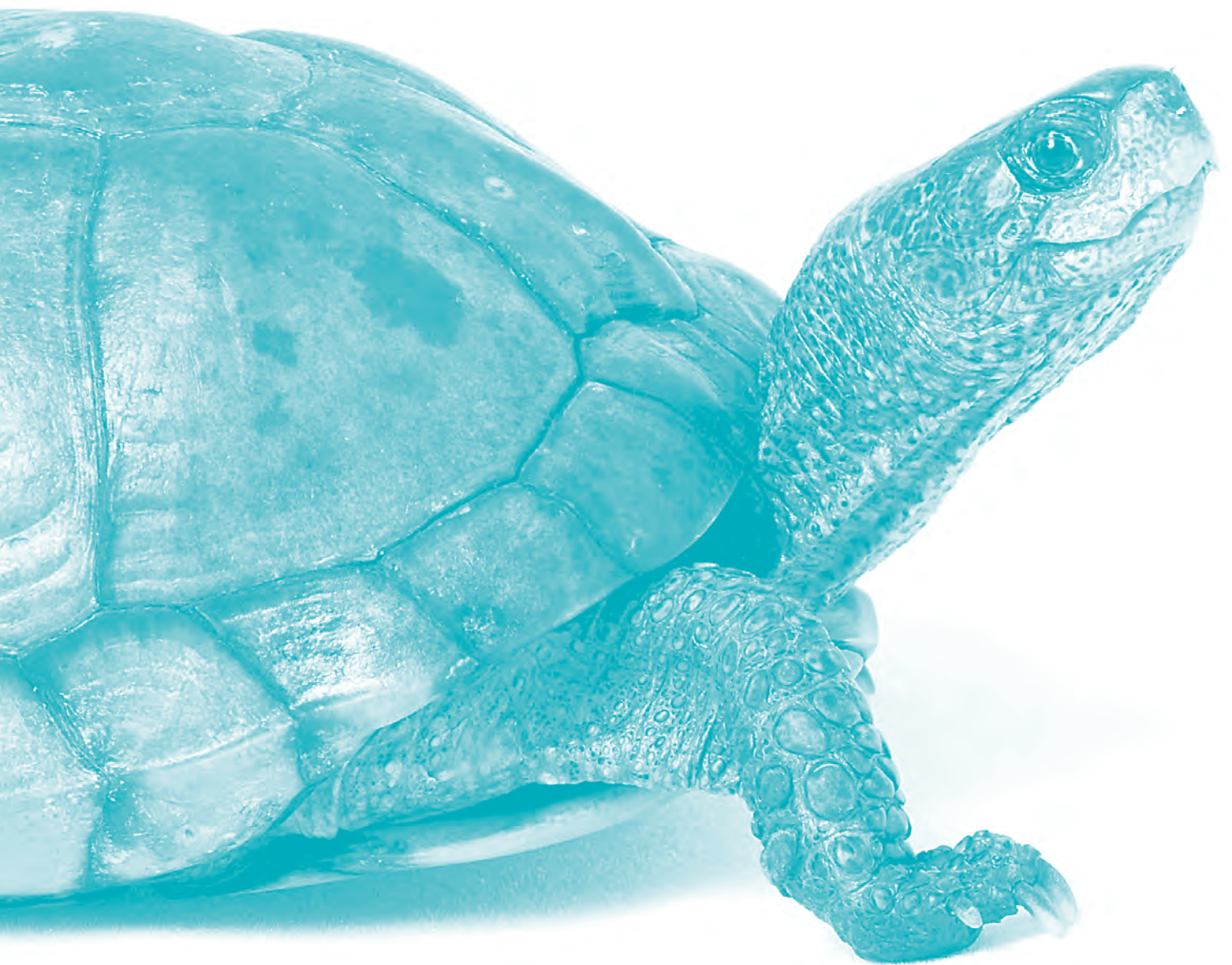
6.3 Erstattungsanträge der Mitglieder

Es wurden im Jahr 2013 insgesamt 1.802.493 Erstattungsanträge bearbeitet, die sich auf die Bezirksleitungen wie folgt verteilen:

Bezirksleitung

Karlsruhe	246.715
Kassel	341.514
Münster	364.998
Rosenheim	353.105
Wuppertal	496.161

Gegenüber dem Vorjahr hat die Anzahl der bearbeiteten Erstattungsanträge um 104.838 Stück (= 6,18 Prozent) zugenommen. Jedes Mitglied hat durchschnittlich 8,88 Erstattungsanträge (Vorjahr 8,44) eingereicht.



lang sam

Über kaum ein anderes Tier existieren so viele Vorurteile wie über die Schildkröte. Schildkröten sind schneller, als man denkt. Sie sind schlauer und angriffslustiger, als viele vermuten – und alles andere als stumm. Wer schon mal eine Schildkröte zischen gehört hat, weiß, wovon die Rede ist.

Die merkwürdig gepanzerten Tiere scheinen nicht wirklich mit uns zu kommunizieren, man bekommt sie kaum in den Griff. Sie haben etwas Befremdliches, wirken wie Lebewesen aus einer anderen Zeit. Hinzu kommt, dass sie mehrere Monate im Jahr überhaupt nicht präsent sind, weil sie – vorzugsweise im Kühlschrank – überwintern. Doch genau dieses Rätselhafte macht ihre Faszination aus. Schildkröten als Tierart waren schon vor den Dinosauriern da und können locker über 100 Jahre alt werden. Sie erinnern an graue Vorzeiten und machen uns gleichzeitig unsere Vergänglichkeit bewusst. Ehrfurcht beschleicht uns. So ist die Beschäftigung mit Schildkröten eine echte Herausforderung. Und eine hochgradig meditative Angelegenheit.



Reptilien: Schildkröte, Leguan, Gecko, Chamäleon ...

6.4 Jahresabschluss

6.4.1 Bilanz zum 31. Dezember 2013

Aktiva	Stand 31.12.2013 in €	Stand 31.12.2012 in €
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	6.088.159,00	6.973.298,00
	6.088.159,00	6.973.298,00
II. Sachanlagen		
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	424.358,00	474.746,00
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligung Klinik Königstein	5.112.918,81	5.112.918,81
2. Ausleihung Klinik Königstein	511.291,88	511.291,88
3. Sonstige Ausleihungen	235.012,52	324.164,43
	5.859.223,21	5.948.375,12
	12.371.740,21	13.396.419,12
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.747.007,99	3.147.282,62
2. Sonstige Vermögensgegenstände	10.250.334,73	6.269.480,26
	14.997.342,72	9.416.762,88
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	123.200.541,02	138.970.467,33
	138.197.883,74	148.387.230,21
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
	63.640,03	47.080,11
	150.633.263,98	161.830.729,44

Passiva	Stand 31.12.2013 in €	Stand 31.12.2012 in €
A. Eigenkapital		
I. Satzungsmäßige Rücklage	9.085.000,00	9.360.000,00
II. Freie Rücklage	53.966.204,12	58.621.569,37
III. Bilanzgewinn/-Verlust	0,00	0,00
	63.051.204,12	67.981.569,37
B. Sonderposten		
1. Sonderposten für Zuschüsse zur Finanzierung des Anlagevermögens	4.976.018,00	5.689.278,00
C. Rückstellungen		
1. Sonstige Rückstellungen	77.163.430,00	75.965.030,00
D. Verbindlichkeiten		
1. Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Versicherungsgeschäft	1.471.966,94	11.748.187,37
2. Sonstige Verbindlichkeiten	3.970.644,92	446.664,70
	5.442.611,86	12.194.852,07
	150.633.263,98	161.830.729,44

6.4.2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2013

	2013 in €	2012 in €
1. Beiträge	430.592.212,37	448.471.522,52
2. Beihilfeleistungen BEV	1.117.748.070,41	1.085.859.393,88
3. Dienstleistungserträge GPV	5.471.853,12	4.949.171,93
4. Leistungen der DB AG gem. § 48 ZTV	16.484,35	7.795,13
5. Zuschüsse des BEV zu den Verwaltungskosten	8.685.307,60	6.327.678,55
6. Sonstige betriebliche Erträge	24.629.211,13	25.470.513,84
	1.587.143.138,98	1.571.086.075,85
7. Tarifaufgaben Krankenversorgung	- 1.560.546.759,61	- 1.522.929.358,47
8. Beitragsregelung gem. § 34 Abs. 2 der Satzung	- 2.515.306,60	- 2.669.793,10
9. Personalaufwand	- 14.240.832,20	- 12.527.834,61
10. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	- 1.178.212,14	- 943.767,38
11. Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 13.999.852,00	- 10.781.833,91
	- 5.337.823,57	21.233.488,38
12. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	12.083,89	15.545,76
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	395.769,10	921.880,20
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 394,67	-90,46
	407.458,32	937.335,50
15. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 4.930.365,25	22.170.823,88
16. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- 4.930.365,25	22.170.823,88
17. Entnahme aus satzungsmäßiger Rücklage	275.000,00	362.000,00
18. Einstellung in satzungsmäßige Rücklage	4.655.365,25	0,00
19. Einstellungen in freie Rücklage	0,00	- 22.532.823,88
20. Bilanzgewinn/-verlust	0,00	0,00



furcht *sam*

Wie er dasitzt in seinem Käfig: zusammengekauert, den Blick starr nach vorn gerichtet, kauend, zitternd, bebend. Ganz sicher hat der Hase Angst. Und weckt genau so den Beschützerinstinkt des Menschen. Erst recht wenn dieser noch ein Dreikäsehoch ist. Kindern, die in der Schule oder von Freunden ausgegrenzt werden, soll die Pflege eines Hasen besonders guttun. Sie übernehmen Verantwortung und entwickeln Selbstbewusstsein – das Tier zahlt's im Idealfall mit Flauschigkeit und stetig wachsendem Vertrauen zurück.

Das kann so weit gehen, dass sich der Hase, oder das Kaninchen, fast wie ein Hund verhält – Begrüßungen, Nachlaufen, Händelecken inklusive. Sogar kleine Kunststückchen lassen sich diesen Tieren beibringen. Aber: Hasen sind wie Kaninchen Gruppentiere und nicht ganz einfach zu halten. Nur wer sie artgerecht behandelt, bekommt ein Optimum an heilsamer Freude zurück.



Hasen und Nagetiere: Hamster, Kaninchen, Meerschweinchen ...

07 Rechtsgang

7.1 Beschwerdeentscheidungen der Bezirksleitungen

Im Jahr 2013 sind 265 Beschwerden eingegangen.
Entschieden wurde über 231 Beschwerden.
20 Beschwerden werden zurückgenommen.

Diese verteilen sich auf die Bezirksleitungen wie folgt:

Bezirksleitung	Eingegangene Beschwerden	Zurückgewiesene Beschwerden	Zurückgenommene Beschwerden	Abgeholte Beschwerden	Beschwerden, über die noch zu entscheiden ist
Karlsruhe	74	53	4	16	15
Kassel	71	28	15	21	21
Münster	51	46	0	0	7
Rosenheim	11	8	0	2	3
Wuppertal	58	49	1	8	12
Summe	265	184	20	47	58

7.2 Beschwerdeentscheidungen des Vorstandes

Im Jahr 2013 sind 90 Beschwerden eingegangen. Entschieden wurde über 67 Beschwerden, 2 Beschwerden wurden zurückgenommen.

Diese verteilen sich auf die Bezirksleitungen wie folgt:

Bezirksleitung	Eingegangene Beschwerden	Zurückgewiesene Beschwerden	Zurückgenommene Beschwerden	Abgeholte Beschwerden	Beschwerden, über die noch zu entscheiden ist
Karlsruhe	18	9	0	1	8
Kassel	21	14	2	2	9
Münster	20	10	0	3	11
Rosenheim	7	6	0	2	5
Wuppertal	24	11	0	9	11
Summe	90	50	2	17	44

Die Leistungsentscheidungen für die Gewährung stationärer Rehabilitationsmaßnahmen werden nicht bei den Bezirksleitungen, sondern zentral von der Hauptverwaltung der KVB getroffen. Beschwerden in diesem Bereich werden daher direkt vom Vorstand der KVB entschieden. Im Jahr 2013 sind 185 Beschwerden eingegangen, 6 wurden aus dem Vorjahr übernommen. Davon wurden 109 abgeholte, 49 abgelehnt und 11 zurückgenommen. 22 Beschwerden waren am 31.12.2013 noch zu entscheiden.

7.3 Rechtsstreite bei den Zivilgerichten

Rechtsstreite der KVB im Jahr 2013

♦ am 1.1.2013 Laufende Rechtsstreite:	19
♦ Im Geschäftsjahr entstandene Rechtsstreite:	18
♦ Im Geschäftsjahr entschiedene Rechtsstreite:	13
davon zu Gunsten der Kläger:	1
zu Gunsten der KVB:	5
Vergleiche:	5
Klagerücknahme	1
Einstellung	1
♦ am 31.12.2013 laufende Rechtsstreite	24

7.4 Mahnverfahren und gerichtliche Beitreibungen

Es waren insgesamt 105 Mahnverfahren und gerichtliche Beitreibungen anhängig.

Abgeschlossen wurden 22 Mahnverfahren und gerichtliche Beitreibungen.

08 Regress

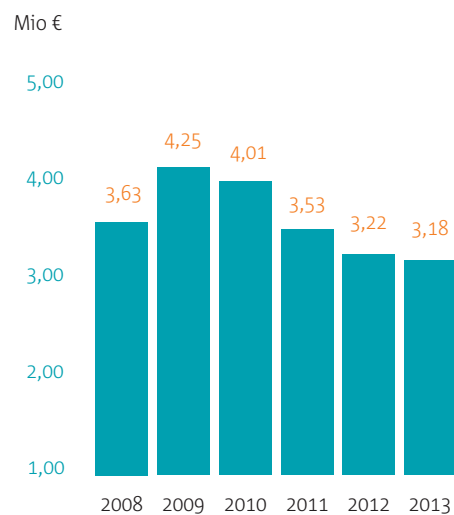
Sollten bei einem Versicherten der KVB durch ein von einem Dritten verursachtes Schadensereignis Leistungen der KVB erbracht worden sein, hat die KVB zu prüfen, ob sie die von ihr erbrachten Leistungen beim Schädiger regressieren kann. Grundlage für die Bearbeitung von Ersatzansprüchen ist § 29 Absatz 13 der Satzung in Verbindung mit § 398 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Die Aufgaben der Regressbearbeitung werden von besonderen Gruppen wahrgenommen, die organisatorisch an die Bezirksleitungen Karlsruhe, Kassel, Münster, Rosenheim und Wuppertal angegliedert sind. Die allgemeine Aufsicht über die Führung der Geschäfte obliegt der Hauptverwaltung der KVB in Frankfurt.

Im Geschäftsjahr 2013 waren insgesamt 8.906 Regressfälle der KVB anhängig; davon wurden aus dem Vorjahr 4.225 Regresse übernommen, hinzu kamen 4.681 Neufälle. Abgeschlossen wurden 4.967 Regressverfahren.

Für die KVB konnten im Geschäftsjahr 2013 insgesamt 3.175.079,19 € Regresseinnahmen erzielt werden.

Entwicklung der Regresseinnahmen
im 5-Jahreszeitraum in Mio €



09 Personal

Für die wahrzunehmenden Aufgaben wurden im Jahresdurchschnitt 588 Personen* einschließlich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Regressgruppen und der Pflegeversicherung eingesetzt.

Bei den Beschäftigten der KVB handelt es sich um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BEV. Das BEV ist nach § 14 der Satzung der KVB verpflichtet, der KVB zeitgerecht die notwendigen und geeigneten Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen.

**Bestand in P (Personenleistungen)*

Das Personal verteilte sich im Geschäftsjahr 2013 wie folgt:

♦ Hauptverwaltung		55
♦ Bezirksleitung	Karlsruhe	81
	Kassel	109
	Münster	103
	Rosenheim	105
	Wuppertal	135



wunder sam



Mal gleiten sie scheinbar schwerelos dahin, mal stieben sie pfeilschnell auseinander – in einem kleinen Universum, zu dem der Mensch keinen Zutritt hat, auch wenn er es erschaffen hat. Was die Förderung unseres Wohlbefindens betrifft, nehmen Fische unter den Haustieren eine Sonderstellung ein. Denn zum meditativen, beruhigenden Effekt, den sie als Lebewesen auf den Menschen haben, kommt die gestalterische Kreativität hinzu, die der Mensch aufbringen muss, um die Heimat der Fische zu errichten: das Aquarium.

„Fische im persönlich gestalteten, gepflegten und weiterentwickelten Biotop sind – psychosomatisch formuliert – das ideale Entspannungs- und Beruhigungstraining“, sagt der Sozialpsychologe Prof. Dr. Reinhold Bergler. „Die präventive und therapeutische Wirkung ist begründet in einer lebendigen, menschenunabhängigen, ursprünglichen und entspannenden Fantasiewelt.“ Und: „Fische vermitteln eigentlich immer und kontinuierlich Alltagsfreuden und niemals Alltagsärgernisse.“

Fische: Goldfisch, Blauer Johanni, Boesemans Regenbogenfisch ...

10 Rehabilitation

Die Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) leistet Zuschüsse zu den Aufwendungen für eine nach vertrauensärztlichem Gutachten notwendige Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur in Anlehnung an die Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) und nach den „Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zu den Aufwendungen bei Sanatoriumsbehandlungen und Heilkuren“, die Anlage 1 des Tarifs der KVB sind.

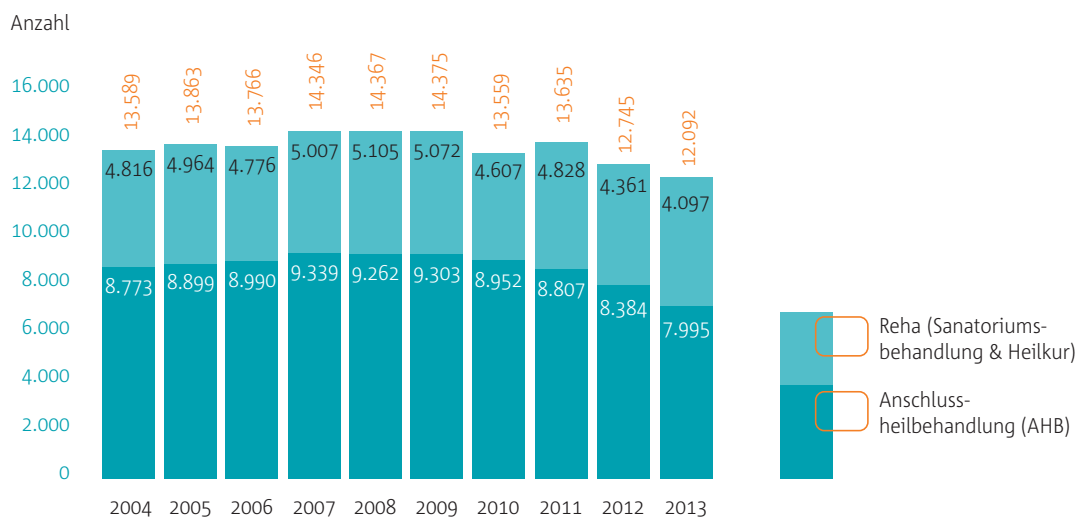
Anspruchsberechtigt sind Mitglieder der KVB für sich und ihre mitversicherten Angehörigen. Mitversicherte Angehörige, die einen eigenen Fürsorgeanspruch gegenüber dem BEV haben, können den Antrag auch für sich selbst stellen.

Der Antrag auf eine Rehabilitationsmaßnahme wird bei der KVB Hauptverwaltung gestellt, die über die Bewilligung entscheidet. Bei einer Sanatoriumsbehandlung oder Anschlussheilbehandlung (AHB) mit Einweisung leistet die KVB einen Zuschuss zu dem nach § 111 SGB V mit der Klinik vereinbarten Pflegesatz. Den Eigenbehalt hat der Antragsteller in jedem Fall selbst zu tragen.

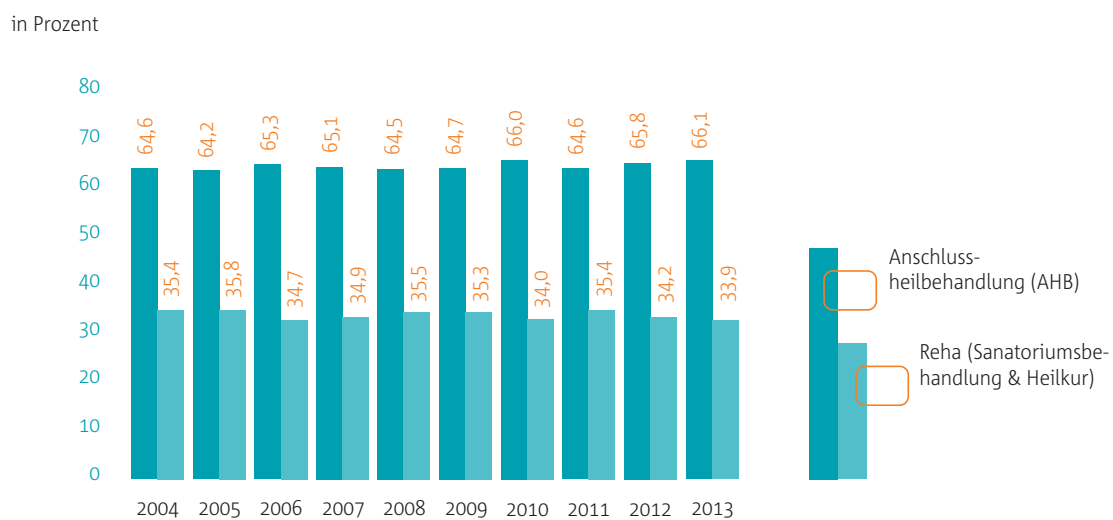
Im Geschäftsjahr 2013 sind 12.092 Anträge (Aufhebungen abgezogen) auf Genehmigung einer Rehabilitationsmaßnahme bewilligt worden. Die Kosten für eine Sanatoriumsbehandlung betragen in 2013 im Durchschnitt 3.163 € und für eine AHB im Durchschnitt 3.054 €.

Die Aufteilung auf die einzelnen Behandlungsformen und die zahlenmäßige Entwicklung im Bereich Rehabilitation sind aus den aufgeführten Tabellen zu ersehen.

Genehmigte AHB und sonstige Rehamaßnahmen zwischen 2004 und 2013
(Aufhebungen abgezogen)



Prozentuale Entwicklung der genehmigten AHB und sonstigen
Rehamaßnahmen zwischen 2004 und 2013
(Aufhebungen abgezogen)



11

Pflegeversicherung

11.1 Allgemeines

Die KVB erbringt im Auftrag der Gemeinschaft privater Versicherungsunternehmen (GPV) und des Bundeseisenbahnvermögens (BEV) die Leistungen der Privaten Pflegepflichtversicherung (PPV) und die Fürsorgeleistungen des Dienstherrn (= Beihilfe) für die Mitglieder der KVB und deren Angehörige.

Damit erhalten die pflegebedürftigen Versicherten die Leistungen nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die private Pflegepflichtversicherung (MB/PPV) und den Richtlinien „Dauernde Pflegebedürftigkeit“ des BEV (BEV-RiPfl) aus einer Hand.

Die von der KVB im Auftrag des Verbandes der Privaten Krankenversicherung (PKV) durchgeführte Pflegepflichtversicherung ist im rechts stehenden Organisationsschema dargestellt.

Außerdem erbringt die KVB im Auftrag des BEV Fürsorgeleistungen (= Beihilfe) nach den Richtlinien „Dauernde Pflegebedürftigkeit“ für Versicherte der KVB, die in der Sozialen Pflegeversicherung (SPV) pflegeversichert sind.

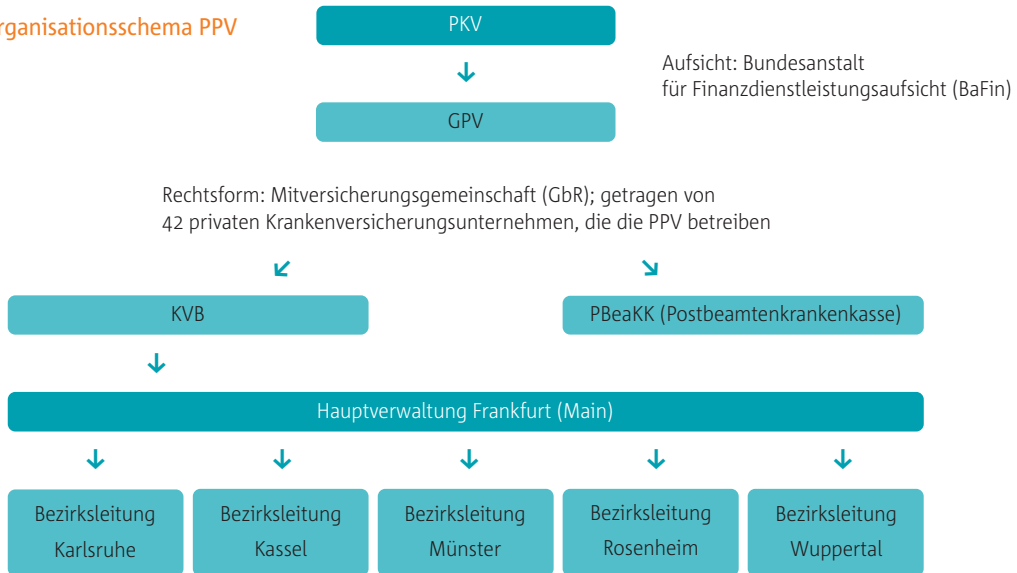
11.2 Versicherte / Beiträge

Im Geschäftsjahr 2013 betreute die KVB durchschnittlich 267.368 Versicherte. Die Entwicklung des Versichertenbestandes ist in der rechts stehenden Grafik dargestellt.

Die Beiträge zur Pflegeversicherung setzt die GPV fest und übermittelt sie der KVB monatlich. Die maßgeblichen Daten für die Beitragseinstufung stellt die KVB der GPV zur Verfügung.

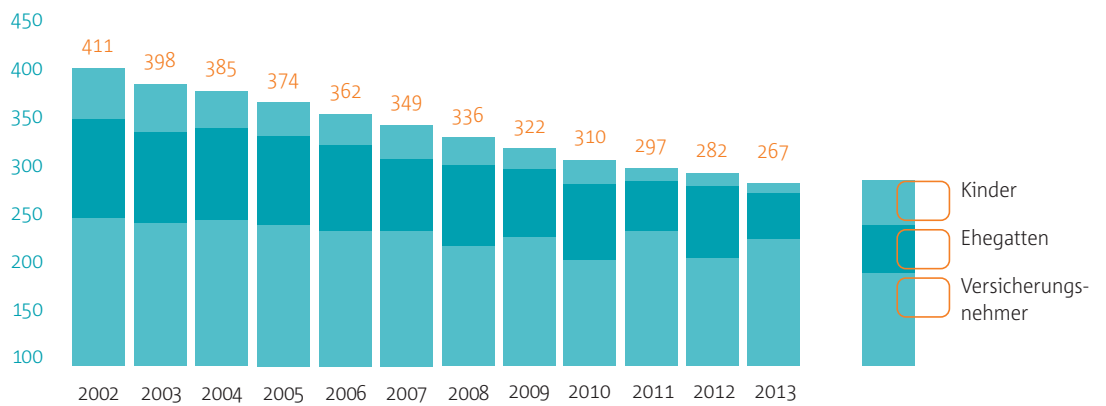
Die Beiträge werden bei Bezügeempfängern des BEV (aktive Beamte, zur DB AG zugewiesene Beamte), Versorgungsempfängern, Witwen und Waisen von den Bezügen bzw. Versorgungsbezügen einbehalten. GPV-Versicherte, die keine Bezüge vom BEV erhalten (abgeordnete, beurlaubte oder versetzte Beamte), erteilen der KVB eine Einzugsermächtigung oder überweisen die Beiträge. Mit abnehmendem Versichertenbestand sinken die Beitragseinnahmen langfristig weiter. Durch die Beitragserhöhung um 0,1 Prozentpunkte zum 1.1.2013 durch Inkrafttreten des Pflege-Neuausrichtungsgesetzes konnte eine leicht höhere Beitragseinnahme verzeichnet werden. Die Beitragseinnahmen haben sich wie in der auf Seite 40 dargestellten Grafik „Beiträge zur Pflegeversicherung“ entwickelt.

Organisationsschema PPV

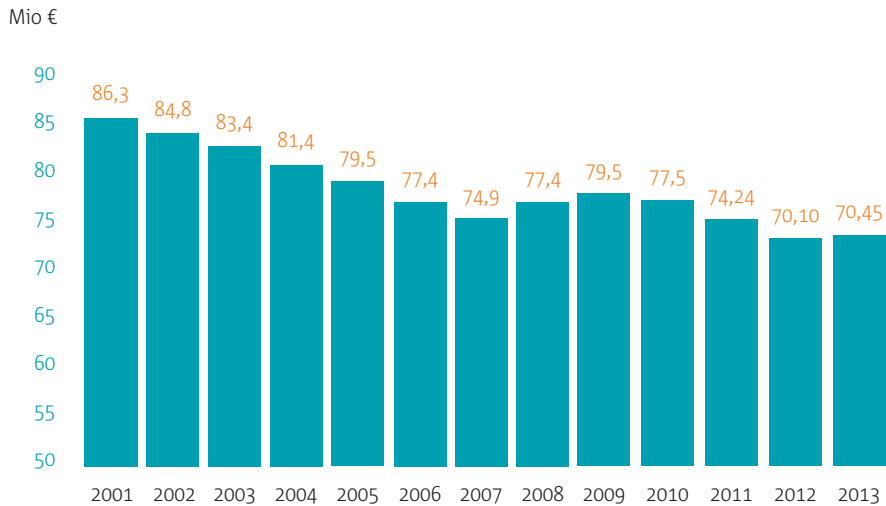


Entwicklung des Versichertenbestandes (GPV)

Versicherte in Tsd.



Beiträge zur Pflegeversicherung



11.3 Leistungen

Im Geschäftsjahr 2013 wurden Leistungen bei Pflegebedürftigkeit in Höhe von insgesamt 375,81 Mio € gezahlt und zwar 287,78 Mio. € zu Lasten des BEV und 88,03 Mio. € zu Lasten der GPV.

Die genaue Verteilung der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit ist in der Grafik „Leistungen im Geschäftsjahr 2013“ aufgezeigt.

Die KVB betreut ca. 29.000 pflegebedürftige Leistungsempfänger. Die Verteilung auf die einzelnen Pflegestufen können Sie der auf Seite 43 gezeigten Grafik entnehmen.

Für die Feststellung der Pflegebedürftigkeit der GPV-Versicherten ist die Medicproof GmbH, der medizinische Dienst der privaten Kranken- und Pflegeversicherungen, zuständig. Im Geschäftsjahr 2013 entstanden Gutachtergebühren in Höhe von 5,30 Mio. €.

Diese Aufwendungen gehören zu den Schadenregulierungskosten (= Erstattungen). Sie werden in voller Höhe von der GPV getragen.

Für die Feststellung der Pflegebedürftigkeit der SPV-Versicherten ist der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) zuständig. Die Kosten für diese Gutachten werden von der SPV getragen.

Die Verteilung der verschiedenen Gutachterarten für die GPV-Versicherten im Jahr 2013 ist auf Seite 42 aus der dargestellten Grafik ersichtlich (Quelle Medicproof).

Zur Versorgung mit Pflegehilfsmitteln hat die KVB mit verschiedenen Anbietern Liefer- und Serviceverträge abgeschlossen.

11.4 Sachausgaben

Die KVB beschafft Mobiliar, Hardware, Software und sonstige Büromittel.

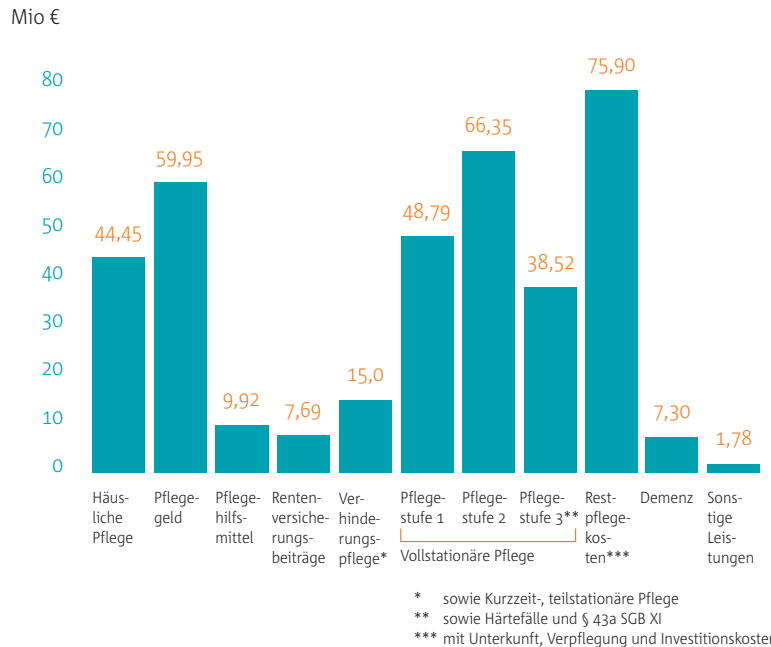
Der laut besonderer Vereinbarung von der GPV zu tragende Anteil wird aus der einbehaltenen Pauschale für Verwaltungskosten gezahlt und nach Abschluss des Geschäftsjahres mit der GPV verrechnet. Der Anteil des BEV wird monatlich abgerechnet.

11.5 Personalausgaben

Für den von der GPV zu tragenden Anteil der Personalkosten setzt das BEV einen Pauschalbetrag fest, der in Anteilen monatlich zu leisten ist.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt das BEV eine „Kostenrechnung für den Sozialdienst (KRS)“ und rechnet den GPV-Anteil der Personalausgaben spitz.

Leistungen im Geschäftsjahr 2013
 (insgesamt 375,80 Mio. €)



11.6 Umsatzsteuer

Die von den GPV-Beiträgen einbehaltene Pauschale für Verwaltungskosten ist umsatzsteuerpflichtig. Die Umsatzsteuererklärung wird monatlich aufgestellt, und die zu zahlenden Abschlagsbeträge werden überwiesen.

Sowohl bei den Pflegekassen der gesetzlichen Krankenversicherungen als auch bei den Versicherungsunternehmen, die die private Pflegepflichtversicherung anbieten, bedeuten die Änderungen einen erhöhten Verwaltungsaufwand, umfassende Vermittlung der Neuerungen an die Mitarbeiter und in der Folge die Notwendigkeit einer strafferen Durchführung des Begutachtungsverfahrens.

11.7 Entwicklung der Pflegeversicherung im Jahr 2013

11.7.1 Gesetzliche Änderungen in der Pflegeversicherung

Das Jahr 2013 erforderte bei der Pflegeversicherung das Umsetzen der Neuerungen aus dem Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG). Verbesserungen sowohl des Leistungskatalogs und -umfangs als auch beim Erreichen von Leistungsvoraussetzungen bei Pflegebedürftigkeit kommen dabei vor allem an Demenz erkrankten Menschen zu Gute. Außerdem bieten die Neuerungen Anreize, die für die häusliche Pflege erforderliche Pflegebereitschaft Angehöriger zu stärken. Dabei bereitet das PNG schon durch Benennung von „Übergangsregelungen“ auf die Umsetzung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes im Jahr 2017 vor.

Auch bei der KVB haben die Änderungen zu einer engen Abstimmung und Verzahnung der Arbeitsabläufe mit dem medizinischen Dienstleister Medicpool geführt, um die gesetzlichen Vorgaben einhalten zu können.

Erwähnenswert sind folgende Neuerungen:

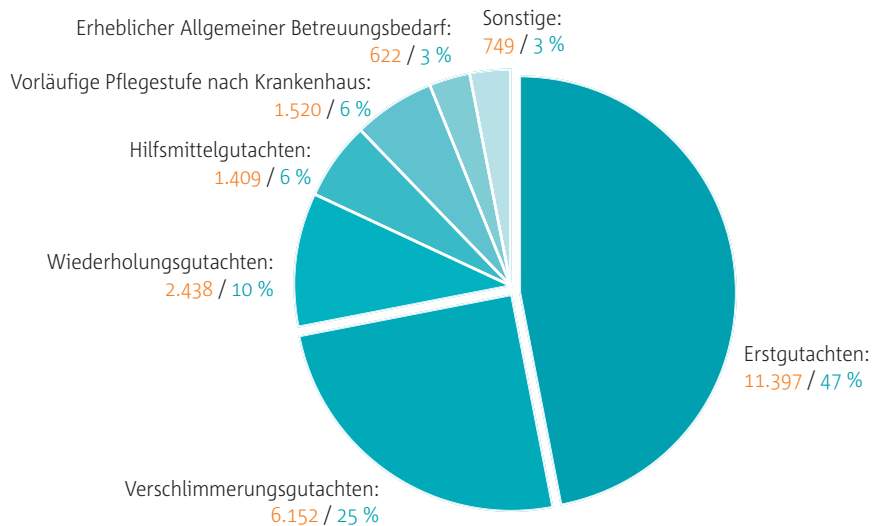
Die Ausdifferenzierung bereits bestehender Leistungen führt zwar zu einer weiteren Flexibilisierung bei der Inanspruchnahme, macht es aber auch gleichzeitig Versicherten schwerer, durch die Vielzahl möglicher Leistungsverknüpfungen die optimale Ausnutzung der bestehenden Möglichkeiten zu finden, wodurch dauerhaft ein erhöhter Beratungsbedarf entsteht.

- Die Beitragsanhebung um 0,1 %-Punkte ab dem 01.01.2013 führte zu geringfügigen monatlichen Mehreinnahmen, die der Finanzierung der erweiterten Leistungen insbesondere für Demenzkranke dienen.

- Verbesserte Möglichkeiten, Pflegeberatung in Anspruch zu nehmen: Mit Übersendung der Antragsunterlagen ist den Antragsstellern ein Beratungstermin anzubieten, der innerhalb der darauf folgenden zwei Wochen in Anspruch genommen werden kann. Für den Verband der privaten Krankenversicherung übernimmt die Verbandstochter „Compass-Pflegeberatung“ diese Aufgabe.

Gesamtzahl der Medicoproof-Gutachten:

24.287



- Die Begutachtung von Pflegebedürftigen ist seit dem 30.10.2012 zeitnah zur Antragstellung durchzuführen. Im Regelfall soll dem Versicherten nach fünf Wochen das Ergebnis vorliegen. Zudem ist nun der Anspruch auf Zusendung des Gutachtens festgeschrieben.
- Neue Wohnformen werden durch finanzielle Anreize zur Gründung von Pflege-Wohngemeinschaften und durch Verbesserungen laufender Leistungen für Pflegebedürftige in einer Wohngemeinschaft gefördert. Im Bereich der KVB werden derzeit etwa 90 Personen in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft gepflegt und erhalten folglich die zustehenden ergänzenden Leistungen.
- Die Bereitschaft von Personen, Menschen in häuslicher Umgebung zu pflegen, wird durch Verbesserungen bei der rentenversicherungsrechtlichen Absicherung von Pflegepersonen gestärkt: So können nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen durch Kumulation der Zeiten für die Pflege mehrerer Pflegebedürftiger, die „Additions-Pflege“, den Schwellenwert von 14 Stunden pro Woche schneller erreichen und erhalten damit Beitragszahlungen zu ihrer Rentenversicherung. Folge der gesetzlichen Änderung ist eine intensivere Zusammenarbeit mit den Pflegekassen der GKV und/oder den Versicherungsunternehmen, um die Ansprüche auf Kumulation der Rentenversicherungsbeiträge einer einzelnen Pflegeperson erfüllen zu können.

- Durch die Einführung der staatlich geförderten freiwilligen privaten Vorsorge (= ergänzende private Pflege-Zusatzversicherung) wird versucht, eine zusätzliche Säule der Finanzierung zu schaffen, die die Bürgerinnen und Bürger dabei unterstützt, eigenverantwortlich und kapitalgedeckt für den Fall der Pflegebedürftigkeit vorzusorgen („Pflege-Bahr“).

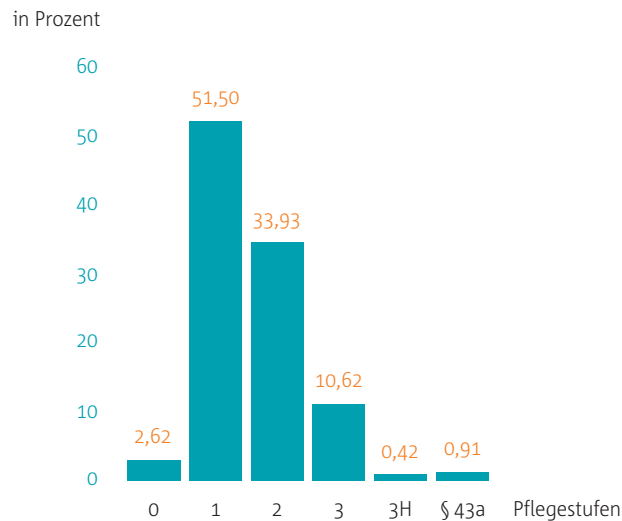
11.7.2 Ergänzende Beihilfeleistungen des Dienstherrn Bundeseisenbahnvermögen

Der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (2 C 24.10) vom 24.01.2012 zur erweiterten Leistungspflicht des Dienstherrn aufgrund seiner Fürsorgepflicht folgte für die Beihilfeberechtigten des BEV in vollstationärer Pflege eine wesentliche Leistungsverbesserung:

Die BEV-RiPfl wurden zum Oktober 2012 den BBhV inhaltsgleich dergestalt angepasst, dass alle Pflegeaufwendungen sowie die Kosten für Unterkunft und Verpflegung einschließlich der Investitionskosten beihilfefähig sind, wenn nicht bestimmte Beträge zur Bestreitung eines amtsangemessenen Lebensunterhaltes verbleiben.

Nahezu alle Fürsorgeberechtigte des BEV in vollstationärer Pflege erreichen die Anspruchsvoraussetzungen für ergänzende Beihilfeleistungen; diese sind im Geschäftsjahr 2013 auf ca. 76 Mio. Euro angestiegen, sodass die Mittelzuweisung durch das BEV erhöht wurde und täglich erhebliche Mehrausgaben zugunsten der Beihilfeberechtigten entstehen.

Die KVB betreut ca. 29.000 Pflegebedürftige.
 Diese verteilen sich auf die Pflegestufen wie folgt:



Die Vierte Änderungsverordnung zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) zum 01.07.2013 hatte keine Auswirkungen auf die Beihilfegewährung aus Anlass dauernder Pflegebedürftigkeit; eine Änderung der Richtlinien „Dauernde Pflegebedürftigkeit“ des BEV (BEV-RiPfl) folgte daher nicht.

11.8 Rechtsgang

11.8.1 Einsprüche gegen Pflegeeinstufungen durch die Firma MEDICPROOF

Es sind 1045 Einsprüche gegen Einstufungen eingegangen und durch Obergutachten von MEDICPROOF entschieden worden. Dies entspricht einem Anteil von ca. 4,40 % aus 24.287 Begutachtungen.

11.8.2 Widersprüche gegen Leistungsentscheidungen

Die anhängigen förmlichen Widerspruchsverfahren und Rechtsstreite zur ergänzenden Beihilfe aus den Jahren 2008 bis 2013 (BVerwG-Urteil 2 C 24.10) konnten weiter stark reduziert werden:

- ▶ Es wurden ca. 40 Widerspruchsverfahren im Jahr 2013 beendet.
- ▶ Von den zu Jahresanfang 2013 bestehenden 28 Klageverfahren konnten 19 beendet und 5 Klagen anderweitig erledigt werden. 3 Klagen sind weiterhin anhängig.

11.8.3 Rechtsstreite

Rechtsstreite wurden im Geschäftsjahr 2013 wie folgt durchgeführt:

▶ Laufende Rechtsstreite vor Sozialgerichten	48
▶ Laufende Rechtsstreite vor Verwaltungsgerichten	27
▶ Im Geschäftsjahr entschiedene Rechtsstreite	21

11.8.4 Mahnverfahren und gerichtliche Beitreibungen

Es waren insgesamt 5 Mahnverfahren und gerichtliche Beitreibungen anhängig.

11.9 Personal

Für die Bearbeitung der Geschäftsvorgänge bei der Hauptverwaltung und den Bezirksleitungen der KVB wurden im Durchschnitt 120 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt.

Die durch das Pflege-Neuausrichtungsgesetz und die Änderung der Bundesbeihilfeverordnung verursachten Mehrarbeiten wurden mit dem Einsatz von Dienstaushilfen bewältigt.



mitteil *sam*

Wenn Menschen einen Vogel haben, dann muss das nichts Schlimmes sein. Wellensittiche mit ihrem fröhlichen Tirilieren etwa und der bemerkenswerten Fähigkeit, sprechen zu lernen, haben eine äußerst belebende Wirkung auf den Menschen. So stellten Wissenschaftler einer Gruppe von Altenheimbewohnern zwei Monate lang Wellensittiche zur Verfügung. Im selben Zeitraum lebte eine Kontrollgruppe einsam weiter wie bisher. Fazit: Die Senioren mit Wellensittich zeigten sich deutlich kontaktfreudiger, selbstbewusster, lebensfroher und strukturierter im Alltag als die Mitglieder der Kontrollgruppe. Das Gesprächsthema Krankheiten verlor an Bedeutung.

Aber auch für Kinder sind Wellensittiche ein Quell der Freude. Und so greifen Erwachsene schon mal zu einer List, um die unvermeidliche Trauer bei einem Verlust zu umgehen. Als einmal ein Piepmatz durch ein offen gelassenes Fenster auf Nimmerwiedersehen verschwand, eilte der Familienvater zur nächsten Tierhandlung und kaufte flugs einen neuen. Ein riskantes Unterfangen, doch es funktionierte: Der vom Spielen heimkehrende Junge merkte nichts. Stattdessen freute er sich riesig über neue Eigenschaften, die er an seinem Lieblingstier entdeckte.



Vögel: Wellensittich, Kanarienvogel, Papagei ...

Anschriften

KVB Hauptverwaltung

Salvador-Allende-Straße 7
60487 Frankfurt
Telefon (0 69) 24703-0
Telefax (0 69) 24703-199
E-Mail: auskunft.frankfurt@kvb.bund.de

KVB-Bezirksleitungen

Südüendstraße 44
76135 Karlsruhe
Telefon (07 21) 82 43-0
Telefax (07 21) 82 43-159
E-Mail: auskunft.karlsruhe@kvb.bund.de

Franz-Ulrich-Straße 12
34117 Kassel
Telefon (05 61) 78 13-0
Telefax (05 61) 78 13-159
E-Mail: auskunft.kassel@kvb.bund.de

Hafenstraße 62
48153 Münster
Telefon (02 51) 62 71-0
Telefax (02 51) 62 71-159
E-Mail: auskunft.muenster@kvb.bund.de

Klepperstraße 1a
83026 Rosenheim
Telefon (0 80 31) 40 76-0
Telefax (0 80 31) 40 76-159
E-Mail: auskunft.rosenheim@kvb.bund.de

Dessauer Straße 4
42119 Wuppertal
Telefon (02 02) 49 66-0
Telefax (02 02) 49 66-159
E-Mail: auskunft.wuppertal@kvb.bund.de

Internet

www.kvb.bund.de

